



wts

AUSGABE 10/2025

TAX WEEKLY

BMF: Neues Anwendungsschreiben zur Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG)

Mit dem Gesetz zur Förderung geordneter Kreditweitmärkte und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2167 über Kreditdienstleister und Kreditkäufer sowie zur Änderung weiterer finanzrechtlicher Bestimmungen (Kreditweitmärkteförderungsgesetz) vom 22.12.2023 wurde die Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG) geändert und an die Richtlinie (EU) 2016/1164 vom 12.07.2016 mit Vorschriften zur Bekämpfung von Steuervermeidungspraktiken mit unmittelbaren Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarkts (EU-Antisteuervermeidungsrichtlinie – ATAD) angepasst.

Mit [BMF-Schreiben vom 24.03.2025](#) hat die Finanzverwaltung nun ein neues Anwendungsschreiben zur Zinsschranke (§ 4h EStG; § 8a KStG) veröffentlicht. Das neue Schreiben betrifft Anwendungsfragen zu § 4h EStG in der Fassung des Kreditweitmärkteförderungsgesetzes. § 4h EStG in dieser Fassung ist nach § 52 Abs. 8b EStG erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 14.12.2023 beginnen und nicht vor dem 01.01.2024 enden. § 8a KStG in dieser Fassung ist mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden. Für vorangehende Wirtschaftsjahre/Veranlagungszeiträume findet das bisherige BMF-Schreiben vom 04.07.2008 weiter Anwendung. Entsprechendes gilt für die Anwendung des § 8a KStG, der in der am 31.12.2023 geltenden Fassung (Altjahre) nach § 34 Abs. 4 Satz 2 KStG weiter anzuwenden ist, soweit er auf § 4h EStG in der am 31.12.2023 geltenden Fassung Bezug nimmt.

In dem neuen BMF-Schreiben nimmt die Finanzverwaltung insbesondere Stellung zu dem seit dem Veranlagungszeitraum 2024 erweiterten Zinsbegriff sowie zur Begrenzung der Nutzung von Zinsvorträgen, die beide zu einer Verschärfung der Zinsschranke führen.

Nach dem BMF-Schreiben sind Zinsaufwendungen und Zinserträge künftig in der Sache synchron zu denken.

Das BMF-Schreiben zählt eine Reihe von Aufwandspositionen auf, die künftig von der Finanzverwaltung als Zinsaufwendungen zu behandeln sind, wie generell Abzinsungsaufwendungen, Aufwendungen für Zinsswaps, Vorfälligkeitsentschädigungen, Bereitstellungsinsen, Avalprovisionen, fiktive Aufwendungen im Rahmen eines Vorteilsverbrauchs bei einer verdeckten Gewinnausschüttung, sowie – das erläutert das BMF-Schreiben aber nicht näher, sondern bleibt da leider sehr unbestimmt – ähnlichen Aufwendungen.

Umfassend erläutert die Finanzverwaltung in dem BMF-Schreiben sodann ihre (zum Teil verschärfte) Sicht etwa beim Factoring, bei der Forfaitierung und beim Leasing, wo sich jeweils im Detail die Frage stellt, wie mit Zinsanteilen in den Finanzierungsabreden umzugehen ist.

Zu beachten ist dabei, dass die Verschärfungen bei der Zinsschranke nicht unmittelbar auch für die Gewerbesteuer gelten. Bei den Finanzierungskosten ist vielmehr gesondert zu fragen, ob diese nach § 8 Nr. 1 GewStG gewerbesteuerlich hinzuzurechnen sind, und künftig wird es mehr Fälle als bislang geben, bei denen es zu einer abweichenden Qualifikation bei der ESt/KSt einerseits und der GewSt andererseits kommt.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 ist der Eigenkapital-Escape (und außerdem die schädliche Gesellschafterfremdfinanzierung in § 8a Abs. 3 KStG) verschärft. Während nach altem Recht bei erfolgreichem Eigenkapitalvergleich der gesamte vorgetragene Zinsaufwand in laufenden Aufwand gewandelt werden konnte (und dann mit Gewinnen verrechnet und darüber hinaus als Verlust vorgetragen werden konnte), muss der Eigenkapital-Escape für jeden betroffenen Veranlagungszeitraum gesondert geltend gemacht und nachgewiesen werden. Betroffene Unternehmen

sollten daher, falls das nicht bereits erfolgt ist, noch kurzfristig vor Abgabe der KSt-Erklärung 2023 prüfen, ob das alte Recht noch nutzbar gemacht werden kann.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 können Zinsvorträge nur noch abgezogen werden, soweit ausreichend verrechenbares EBITDA vorhanden ist. Das BMF-Schreiben äußert sich nun eingehend und mit Beispielen zum neuen § 4h Abs. 1 Satz 7 EStG.

Für die Unternehmen ist die verschärfte Zinsschranke indessen nur eine von mehreren Facetten bei der Konzernfinanzierung, wo sich jüngst Änderungen (in aller Regel: Verschärfungen) ergeben haben. Angesichts des heute wieder wirtschaftlich wesentlichen Zinsniveaus stellen zahlreiche Unternehmen ihre Unternehmensfinanzierung auf den Prüfstand, wobei neben der Zinsschranke insbesondere auch der neue § 1 Abs. 3d und Abs. 3e AStG zu berücksichtigen ist (Stichworte: EK versus FK; Gruppenrating versus Einzelrating; DEMPE und Konzernfinanzierung; Finanzierung und Cash Pooling als Routinetätigkeiten; erweiterte Dokumentationsanforderungen). Schließlich ist auf die seit dem Veranlagungszeitraum 2022 verschärfte Hinzurechnungsbesteuerung hinzuweisen, wobei die internationale Konzernfinanzplanung seit der Absenkung der Niedrigsteuerschwelle von 25 % auf 15 % ab dem Veranlagungszeitraum 2024 deutlich verlässlicher und besser möglich ist.

BMF: Entwurf eines Anwendungsschreibens zur Sanierungsklausel (§ 8c Abs. 1a KStG)

Mit Schreiben vom 24.03.2025 hat das BMF den [Entwurf eines BMF-Schreibens](#) zur Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG an bestimmte Verbände versandt und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 05.05.2025 gegeben. Der BMF-Entwurf betrifft die Anwendung der Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG in der Fassung des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften vom 12.12.2019. § 8c Abs. 1a KStG ist auf unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 1 Abs. 1 KStG anzuwenden, die in den Anwendungsbereich des § 8c KStG fallen.

Der BMF-Entwurf befasst sich eingehend mit den Tatbestandsmerkmalen „Beteiligungserwerb zum Zwecke der Sanierung“ und der erforderlichen „Erhaltung wesentlicher Betriebsstrukturen“ sowie mit dem Ausschluss der Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a Satz 4 KStG wegen einer Einstellung des Geschäftsbetriebs oder einem Branchenwechsel.

Findet die Sanierungsklausel Anwendung, so ist der Beteiligungserwerb, der zum Zwecke der Sanierung erfolgte, für die Anwendung des § 8c Abs. 1 KStG unbeachtlich. Der Beteiligungserwerb löst dann weder einen vollständigen Verlustuntergang aus, noch ist er mit anderen innerhalb der Fünfjahresfrist des § 8c Abs. 1 KStG erfolgten Beteiligungserwerben zusammenzurechnen (kein Zählerwerb). Ist die Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a Satz 1 KStG rückwirkend nicht anzuwenden, ist der Beteiligungserwerb als Beteiligungserwerb i. S. d. § 8c Abs. 1 KStG zu berücksichtigen (Zählerwerb). In diesen Fällen bleibt die Anwendung der Konzern- sowie Stille-Reserven-Klausel möglich. Der Beteiligungserwerb ist rückwirkend in den Fünf-Jahres-Zeitraum nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG einzubeziehen (vgl. Rn. 16 bis 24 des BMF-Schreibens vom 28.11.2017, BStBl I S. 1645). Hierdurch kann sich das rückwirkende Ereignis auf einen anderen Veranlagungszeitraum beziehen als den Veranlagungszeitraum, in dem der vermeintliche Beteiligungserwerb für Sanierungszwecke erfolgte.

Kommt es durch die rückwirkende Nichtanwendung der Sanierungsklausel nach § 8c Abs. 1a KStG erstmalig zur Berücksichtigung eines schädlichen Beteiligungserwerbs in einem Veranlagungszeitraum, kann nach den Grundsätzen der Rn. 8 des BMF-Schreibens vom 18.03.2021 (BStBl I S. 363) bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 8d KStG ein fortführungsgewandelter Verlustvortrag beantragt werden.

BMF: Elektronisch übermittelte Rechnungen im Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen

Das Vorsteuer-Vergütungsverfahren ermöglicht ausländischen Unternehmen, die im Inland für Umsatzsteuerzwecke nicht registriert sind, unter bestimmten Voraussetzungen Vorsteuerbeträge aus Rechnungen mit Ausweis deutscher Umsatzsteuer vom Fiskus zurückzufordern. Zuständig ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt). Abhängig vom Ansässigkeitsstaat des Unternehmers (Drittland vs. EU) existieren zwei unterschiedlich ausgeprägte Verfahren. Die Finanzverwaltung hat nun mit [BMF-Schreiben vom 27.03.2025](#) die Ausführungen im UStAE zum Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmen an die aktuelle Rechtslage zur sog. E-Rechnung angepasst.

Im Vorsteuer-Vergütungsverfahren für in einem Drittland ansässige Unternehmer sind die Vorsteuerbeträge – abweichend zu dem Verfahren für in der EU ansässige Unternehmer – stets durch Vorlage von Rechnungen und Einfuhrbelegen im Original nachzuweisen (§ 61a Abs. 2 Satz 3 UStDV). Die Originalbelege müssen innerhalb der Antragsfrist beim BZSt eingegangen sein. Der UStAE beinhaltet bislang keine expliziten Ausführungen, wie elektronisch übermittelte Rechnungen dem BZSt zur Verfügung zu stellen sind. Im Zuge der Rechtsänderungen zur E-Rechnung hat die Finanzverwaltung nun den UStAE dahingehend ergänzt, dass elektronisch übermittelte Rechnungen (sowohl E-Rechnungen als auch sonstige Rechnungen in einem anderen elektronischen Format) auf einem Speichermedium (z. B. USB-Stick) oder durch Hochladen im Portal des Bundes (BOP) eingereicht werden können.

BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen Solidaritätszuschlag

Mit Urteil vom 26.03.2025 ([2 BvR 1505/20](#) mit [Pressemitteilung vom 26.03.2025](#)) hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eine Verfassungsbeschwerde gegen das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 (SolZG 1995) in der Fassung des Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 vom 10.12.2019 zurückgewiesen.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde wendeten sich die Beschwerdeführerinnen und Beschwerdeführer einerseits im Hinblick auf den Veranlagungszeitraum 2020 gegen die unveränderte Fortführung der Solidaritätszuschlagspflicht und andererseits ab dem Veranlagungszeitraum 2021 gegen den nur teilweisen Abbau des Solidaritätszuschlags. Sie rügten unter anderem eine Verletzung der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG sowie einen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Verfassungsbeschwerde blieb erfolglos. Der zum 01.01.1995 eingeführte Solidaritätszuschlag stelle eine Ergänzungsabgabe im Sinne des Art. 106 Abs. 1 Nr. 6 GG dar. Der Senat führt in seinem Urteil aus, dass eine solche Ergänzungsabgabe einen aufgabenbezogenen finanziellen Mehrbedarf des Bundes voraussetze, der durch den Gesetzgeber allerdings nur in seinen Grundzügen zu umreißen sei. Im Fall des Solidaritätszuschlags sei dies der wiedervereinigungsbedingte finanzielle

Mehrbedarf des Bundes. Weiter führt der Senat aus, dass ein evidenter Wegfall des Mehrbedarfs eine Verpflichtung des Gesetzgebers begründe, die Abgabe aufzuheben oder ihre Voraussetzungen anzupassen. Insoweit treffe den Bundesgesetzgeber – bei einer länger andauernden Erhebung einer Ergänzungsabgabe – eine Beobachtungsbliegenheit. Ein offensichtlicher Wegfall des auf den Beitritt der damals neuen Länder zurückzuführenden Mehrbedarfs des Bundes könne auch heute (noch) nicht festgestellt werden. Vielmehr komme ein im Verfahren vorgelegtes Gutachten zu dem Ergebnis, dass selbst 30 Jahre nach der Wiedervereinigung trotz positiver Entwicklungen noch strukturelle Unterschiede zwischen Ost- und Westdeutschland verbleiben und es auch noch bis 2030 in bestimmten Bereichen wiedervereinigungsbedingte Belastungen des Bundeshaushalts gibt. Eine Verpflichtung des Gesetzgebers zur Aufhebung des Solidaritätszuschlags ab dem Veranlagungszeitraum 2020 bestand und besteht folglich (noch) nicht.

Auch sei durch die mit dem Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995 ab dem Jahr 2021 erheblich ausgeweitete Staffelung des Solidaritätszuschlags die eine Ergänzungsabgabe prägende Akzessorietät zur Einkommen- und Körperschaftsteuer nicht infrage gestellt und damit der Typus dieser Steuer nicht schon deshalb verfehlt worden. Zwar sei der Gesetzgeber bei einer Ergänzungsabgabe wie dem Solidaritätszuschlag nicht zu einer sozialen Abstufung verpflichtet. Dies ändere aber nichts daran, dass er in Anbetracht des Sozialstaatsprinzips (Art. 20 Abs. 1 GG) und der unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Einkommensteuerpflichtigen zu einer solchen Abstufung berechtigt sei. Das gelte auch dann, wenn die sozialen Erwägungen – wie beim Solidaritätszuschlag 1995 – nicht bereits bei dessen Einführung, sondern erst bei dessen teilweiser Rückführung berücksichtigt werden.

Die Debatte um eine perspektivische Abschaffung des Solidaritätszuschlags ist durch das Urteil aber nicht beendet. Es bleibt nun zunächst abzuwarten, ob ein künftiger Koalitionsvertrag bereits Aussagen zur Zukunft des Solidaritätszuschlags enthalten wird.

BFH: Wirtschaftliches Eigentum an zur Sicherheit übereigneten Aktien

Der BFH hat mit Urteil vom 13.11.2024 ([I R 3/21](#)) über das wirtschaftliche Eigentum an zur Sicherheit übereigneten Aktien entschieden. Werden Aktien zur Sicherheit übereignet, sind sie steuerlich ab dem Eigentumsübergang dem Erwerber und Sicherungsnehmer zuzurechnen, wenn dieser die wesentlichen mit den Aktien verbundenen Rechte (insbesondere Veräußerung und Ausübung von Stimmrechten) rechtlich und tatsächlich unabhängig vom Eintritt eines Sicherheitsfalls ausüben kann.

Im Streitfall hatte die Klägerin mit ihrer Bank zeit- und betragsgleiche, gegenläufige Wertpapierpensions- und Wertpapierdarlehensgeschäfte abgeschlossen. Für die Dauer der Wertpapierdarlehen erhielt sie als Sicherheit börsennotierte britische Aktien von ihrer Bank gegen Zahlung einer Gebühr. Über diese Aktien konnte sie uneingeschränkt verfügen und mit ihnen verbundene Stimmrechte ausüben. Bei Beendigung der Wertpapierdarlehen musste sie Aktien gleicher Art und Menge zurückübertragen. Ausgeschüttete Dividenden hatte sie zeit- und betragsgleich an ihre Bank weiterzuleiten. Da bezogene Dividenden nach damaliger Rechtslage steuerfrei gewesen sind, die Weiterleitung der Dividenden jedoch steuerlich als Betriebsausgabe abziehbar war, ergab sich in Höhe der bezogenen Dividenden ein steuerlicher Verlust. Diesen Verlust maximierte die Klägerin, indem sie Aktien, deren Ausschüttungen sie bereits empfangen hatte, vorzeitig gegen solche austauschte, bei denen die Ausschüttung noch anstand.

Das Finanzamt sah hierin einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) und erhöhte den Gewinn der Klägerin um die bezogenen Dividenden. Eine Klage blieb erfolglos. Das Finanzgericht rechtfertigte die Gewinnerhöhungen damit, dass die britischen Aktien im Zeitpunkt des Dividendenbezugs steuerlich nicht der Klägerin, sondern ihrer Bank zuzurechnen seien, so dass es auf einen Gestaltungsmissbrauch nicht ankam.

Dem ist der BFH entgegengetreten. Die Aktien waren steuerlich nach § 39 AO der Klägerin zuzurechnen, weil ihr – anders als beim klassischen Sicherungseigentum – die wesentlichen mit den Aktien verbundenen Rechte zugestanden haben. Nicht relevant sind für die Zurechnung subjektive Absichten, bestehende Befugnisse auch wahrnehmen zu wollen. Solche Motive können jedoch bei einer Prüfung des Vorliegens eines Gestaltungsmissbrauchs beachtlich sein. Ob ein solcher vorliegt, konnte der BFH jedoch auf der Grundlage der tatsächlichen Feststellungen des Finanzgerichts nicht abschließend prüfen. Er hat den Fall daher an das Finanzgericht zurückverwiesen.

BFH: Anwendung der Bruttomethode im Fall der Ausschüttung einer EU-Kapitalgesellschaft an eine deutsche Organgesellschaft

Im Urteil vom 06.02.2025 ([IV R 29/22](#)) hatte der BFH zu entscheiden, ob die in § 15 Satz 1 Nr. 2 KStG geregelte Bruttomethode, wonach über eine Freistellung von Einkünften erst auf der Ebene des Organträgers entschieden werde, im Fall der Ausschüttung einer EU-Kapitalgesellschaft an eine deutsche Organgesellschaft zur Anwendung kommt.

Im Streitfall bestand in den Jahren 2009 bis 2014 eine ertragsteuerliche Organschaft zwischen einer GmbH & Co. KG als Organträgerin und ihrer 100%igen Tochtergesellschaft, einer Komplementär-GmbH als Organgesellschaft (sog. Einheits-GmbH & Co. KG). Die Kommanditisten der GmbH & Co. KG waren sämtlich natürliche Personen. Die Komplementär-GmbH war wiederum zu 50% an einer dänischen Kapitalgesellschaft beteiligt, welche im Jahre 2009 eine Ausschüttung leistete.

Nach einer für das Streitjahr 2009 bei der GmbH & Co. KG durchgeführten steuerlichen Außenprüfung kam das Finanzamt zum Ergebnis, dass Dividenden fälschlicherweise als steuerfreie Einkünfte behandelt worden seien. Richtigerweise sei auf diese Ausschüttung vollständig die Bruttomethode gemäß § 15 Satz 1 Nr. 2 KStG anzuwenden mit der Folge, dass die Erträge bei der Organgesellschaft ohne Anwendung des § 8b Abs. 1 KStG in das Einkommen einbezogen werden müssten. Da an der Organträgerpersonengesellschaft ausschließlich natürliche Personen beteiligt seien, müsse das Teileinkünfteverfahren nach § 3 Nr. 40 und § 3c Abs. 2 EStG zur Anwendung kommen. Dagegen wandte sich die Organträgerin und legte Einspruch ein. Sie machte geltend, dass die fehlende vollständige Steuerfreistellung gemäß § 8b Abs. 1 KStG gegen Art. 4 Abs. 1 der Mutter-Tochter-Richtlinie (MTR) verstoße. Die nach erfolglosem Einspruch erhobene Klage beim Finanzgericht blieb ohne Erfolg.

Nunmehr hat der BFH die Revision als unbegründet zurückgewiesen und somit die Auffassung des Finanzamts und die Entscheidung der Vorinstanz bestätigt. Zunächst stellte der BFH fest, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung einer ertragsteuerlichen Organschaft erfüllt seien. Auch eine sog. Einheits-GmbH & Co. KG, in welcher die Organträger-KG alleinige Gesellschafterin ihrer Organgesellschafts-Komplementärin ist, könne eine ertragsteuerliche Organschaft begründen.

Die Ausschüttung der dänischen Kapitalgesellschaft gehörte zu den gewerblichen Einkünften der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Komplementär-GmbH.

Auch wenn es sich bei der ausschüttenden Gesellschaft um eine (ausländische) Kapitalgesellschaft handelte, gelange das sog. (nationale) Schachtelprivileg des § 8b Abs. 1 KStG bei der Ermittlung des Einkommens der Komplementär-GmbH gemäß § 15 Satz 1 Nr. 2 Satz 1 KStG nicht zur Anwendung. Denn letztere Regelung bestimme, dass bei ertragsteuerlichen Organgesellschaften Steuerbefreiungen wie § 8b KStG auf Ebene der Organgesellschaft keine Anwendung finden. Stattdessen erfolge die steuerliche Entlastung auf Ebene der Organträgerin bzw. deren Gesellschaftern. Da an der Organträgerpersonengesellschaft ausschließlich natürliche Personen beteiligt seien, komme das Teileinkünfteverfahren zur Anwendung, so dass die Dividende zu 60 % der Besteuerung zu unterwerfen sei (§ 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG).

Die Anwendung der in § 15 Satz 1 Nr. 2 KStG geregelten Bruttomethode verstoße auch nicht gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie (MTR). Im Streitfall sei der (persönliche) Anwendungsbereich der MTR nach Art. 1 Abs. 1 MTR eröffnet. Daher sehe Art. 4 Abs. 1 MTR als Rechtsfolge die Freistellung der Gewinne oder die Steueranrechnung vor. Mit § 8b Abs. 1 KStG habe sich der deutsche Gesetzgeber für die Freistellung und die Regelung über die pauschale Hinzurechnung nicht abziehbarer Betriebsausgaben in § 8b Abs. 5 KStG entschieden, was im Einklang mit Art. 4 Abs. 2 Satz 2 MTR stehe. Den Vorgaben der MTR widerspreche es jedoch nicht, wenn § 15 Satz 1 Nr. 2 KStG vorschreibe, dass die Regeln des § 8b KStG bzw. wie im Streitfall des Teileinkünfteverfahrens erst auf der Ebene der Organträgerin zur Anwendung gelangen. Denn der Zweck der MTR liege nicht darin, dass die hinter der (transparent besteuerten) Organträgerin der Muttergesellschaft stehenden natürlichen Personen die Ausschüttungen der Tochtergesellschaft – systemwidrig – steuerfrei vereinnahmen können. Genau hierzu würde es aber kommen, wenn das Einkommen der Muttergesellschaft (Organgesellschaft), das diese nicht der Körperschaftsteuer zu unterwerfen habe, unter Anwendung von § 8b Abs. 1 KStG ermittelt und der Organträgerin zugerechnet werden würde.

Alle am 27.03.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>I R 3/21</u>	13.11.2024	(Wirtschaftliches Eigentum an zur Sicherheit übereigneten Aktien)
<u>III R 34/22</u>	16.01.2025	Anscheinsbeweis für Privatnutzung eines Pickup und Anwendung der Ein-Prozent-Regelung
<u>IV R 29/22</u>	06.02.2025	Anwendung der Bruttomethode im Fall der Ausschüttung einer EU-Kapitalgesellschaft an eine deutsche Organgesellschaft
<u>VIII R 4/22</u>	04.02.2025	Freiberufliche Einkünfte einer Mitunternehmerschaft bei kaufmännischer Führung durch einen Berufsträger
<u>XI R 1/22</u>	11.12.2024	Ein Vorsteuerüberhang aus dem Insolvenzeröffnungsverfahren ist mit Umsatzsteuer aus vorinsolvenzlicher Zeit zu saldieren; keine direkte oder analoge Anwendung des § 55 Abs. 4 InsO
<u>XI R 20/22</u>	23.10.2024	Vorsteuerabzug aus Insolvenzverwalterleistung bei Unternehmensfortführung durch den Insolvenzverwalter
<u>XI R 8/22</u>	23.10.2024	Vorsteuerabzug aus Insolvenzverwalterleistungen bei steuerpflichtigen und steuerfreien Ausgangsleistungen (Unternehmenseinstellung)

Alle am 27.03.2025 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>VI R 33/21</u>	20.11.2024	Besteuerung von Abfindungen und Aktienoptionsprogrammen nach dem DBA-Frankreich 1959/2001
<u>VIII B 21/24</u>	11.03.2025	(Erhebliche Gründe gemäß § 227 ZPO bei verkehrsbedingt unmöglicher Anreise)
<u>VIII B 5/24</u>	11.03.2025	Ermittlung ausländischen Rechts
<u>VIII R 1/22</u>	04.02.2025	(Keine Gewerbesteuerpflicht der aufwärts abgefärbten Obergesellschaft)
<u>XI B 25/24</u>	07.03.2025	Kein Verlust des Rügerechts durch Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nach Anbringung des Ablehnungsantrags; Beweislast für den Vorsteuerabzug
<u>XI B 104/21</u>	30.12.2022	Aufgehobene Entscheidung XI B 104/21 - Zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtsache wegen Verstoßes gegen den Allgemeinen Gleichheitssatz

Alle bis zum 28.03.2025 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<u>IV B 2 - S 1301-CHE/01460/002/028</u>	28.03.2025	Entfristung der Ergänzung der Konsultationsvereinbarung vom 21. Dezember 2016 über die Durchführung von Schiedsverfahren gemäß Artikel 26 Absatz 5 bis 7 DBA-Schweiz
<u>III C 3 - S 7359/00050/005/072</u>	27.03.2025	Vorsteuer-Vergütungsverfahren; Vorsteuer-Vergütungsverfahren für nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer
<u>IV D 1 - S 0202/00038/002/001</u>	27.03.2025	Neufassung der Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen und des Merkblatts zur Verwendung der amtlichen Muster für Vollmachten zur Vertretung in Steuersachen
<u>IV C 2 - S 2742-a/00028/012/001</u>	24.03.2025	Zinsschranke (§ 4h Einkommensteuergesetz (EStG); § 8a Körperschaftsteuergesetz (KStG))

Herausgeber

WTS Group AG
www.wts.com/de • info@wts.de

Redaktion

Dr. Martin Bartelt und Georg Geberth

Berlin

Christiane Noatsch
Lübecker Straße 1-2
10559 Berlin
T: +49 (0) 30 2062 257 1010
F: +49 (0) 30 2062 257 3999

Erlangen

Andreas Pfaller
Allee am Röthelheimpark 11-15
91052 Erlangen
T: +49 (0) 9131 97002-11
F: +49 (0) 9131 97002-12

Hamburg

Lars Behrendt
Valentinskamp 70
20355 Hamburg
T: +49 (0) 40 320 86 66-0
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Jens Krechel
Sachsenring 83
50677 Köln
T: +49 (0) 221 348936-0
F: +49 (0) 221 348936-250

Regensburg

Dr. Sandro Urban
Lilienthalstraße 7
93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383 873-237
F: +49 (0) 941 383 873-130

Nürnberg

Daniel Blöchle
Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57
90482 Nürnberg
T: +49 (0) 911 2479455-130
F: +49 (0) 911 2479455-050

Hannover

Nicole Datz
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
T: +49 (0) 511 123586-0
F: +49 (0) 511 123586-199

Düsseldorf

Michael Wild
Klaus-Bungert-Straße 7
40468 Düsseldorf
T: +49 (0) 211 200 50-5
F: +49 (0) 211 200 50-950

Frankfurt a. M.

Robert Welzel
Brüsseler Straße 1-3
60327 Frankfurt/Main
T: +49 (0) 69 133 84 56-0
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

Kolbermoor

Thomas Bernhofer
Carl-Jordan-Straße 18
83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0
F: +49 (0) 8031 87095-250

München

Marco Dern
Friedenstraße 22
81671 München
T: +49 (0) 89 286 46-0
F: +49 (0) 89 286 46-111

Stuttgart

Klaus Stefan Siler
Königstraße 27
70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 2221569-62
F: +49 (0) 711 6200749-99

Rosenheim

Thomas Bernhofer
Luitpoldstraße 9
83022 Rosenheim
T: +49 (0) 8031 87095 600
F: +49 (0) 8031 87095 799

Leipzig

Sascha Schöben
Brühl 48
04109 Leipzig
T: +49 (0) 341 14958 101

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.